

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 700

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 27.05.2015

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft am Standort Hagen der Fachhochschule Südwestfalen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft hat am 13.05.2015 seine Fachbereichsordnung (FBO) verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft**

**am Standort Hagen
der Fachhochschule Südwestfalen**

Auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 13. Mai 2015 hat der Fachbereich Technische Betriebswirtschaft am Standort Hagen eine Fachbereichsordnung erlassen.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft
am Standort Hagen
der Fachhochschule Südwestfalen**

Auf Grund der §§ 26 Absatz 3 Satz 2 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547), erlässt der Fachbereich Technische Betriebswirtschaft folgende Fachbereichsordnung:

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Technische Betriebswirtschaft erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz und die Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich das Studienangebot und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1a HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 HG auskunftspflichtig.

§ 2

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

§ 3

Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule gemäß § 27 Absatz 1 HG.
- (3) Eine Prodekanin oder ein Prodekan nimmt die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG wahr.

- (4) Das Dekanat regelt alle weiteren Zuständigkeiten seiner Mitglieder selbst und gibt diese dem Fachbereichsrat zur Kenntnis.

§ 4 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt gemäß § 28 Absatz 1 HG die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit nach Gesetz oder der Grundordnung der Hochschule bestimmt ist.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, im Verhinderungsfall die Prodekanin oder der Prodekan mit Stellvertretungsbefugnis.

§ 5 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen und das Hochschulgesetz sind zu beachten.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 HG und gemäß der Grundordnung Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben) bilden.

§ 7 Studienbeirat

- (1) Zur Beratung der Organe des Fachbereichs in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen wird ein Studienbeirat gebildet.
- (2) Dem Studienbeirat gehören sechs Personen an, davon
- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs als Vorsitzende bzw. Vorsitzender
 - b) zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen
 - c) drei Studierende.

Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft aus den Mitgliedern des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

- (3) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Studienbeirats unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studienbeirats zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Fachbereich Technische Betriebswirtschaft bestellt gemäß § 24 HG und § 13 Grundordnung eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung.
- (2) Der Fachbereich Technische Betriebswirtschaft kann vor jeder Wahl im Einvernehmen mit dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten beschließen, für die folgende Amtszeit eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung für beide Fachbereiche zu bestellen.

§ 9

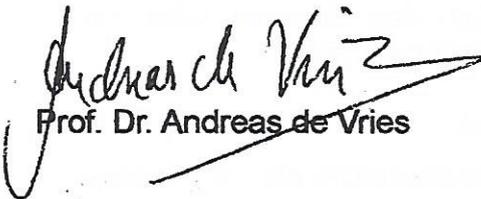
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Technische Betriebswirtschaft am Standort Hagen der Fachhochschule Südwestfalen vom 13. Mai 2015

Hagen, den 13.05.2015

Der Dekan


Prof. Dr. Andreas de Vries